

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten bei der Unfallfürsorge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die derzeitigen Regelungen zur Unfallfürsorge nach §§ 44 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) aus Sicht der Landesregierung geeignet sind, den besonderen Belastungen und Folgewirkungen, denen Beamtinnen und Beamte nach Dienstunfällen, insbesondere im Falle von Gewalttaten, ausgesetzt sind, gerecht zu werden – auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht als Dienstherr;
2. inwiefern andere Bundesländer oder der Bund nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Verbesserungen bereits in ihre beamtenrechtlichen Regelungen übernommen haben und welche Unterschiede sich dadurch im Vergleich zur Versorgungslage in Baden-Württemberg ergeben;
3. welche konkreten Gründe zur Entscheidung geführt haben, die verbesserten Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts gemäß dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) nicht in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu überführen und die bisherige Regelung des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamtVG unverändert beizubehalten;
4. ob und wenn ja welche Beschlüsse oder Vereinbarungen der Bundesländer der Entscheidung der Landesregierung, eine Änderung nicht vorzunehmen, zugrunde liegen;

5. mit welchen zusätzlichen Hürden (z. B. erneute medizinische Begutachtungen, aufwändige Ermittlungsverfahren, psychische Belastungen etwa infolge emotional belastender Rückblicke auf das Geschehene) eine Antragstellung für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch infolge der Anspruchskonkurrenz nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB XIV nach Kenntnis der Landesregierung verbunden ist;
6. aus welchem Grund die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVG erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird.

2.7.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Die derzeitigen Regelungen zur Unfallfürsorge im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) stehen in einem Spannungsverhältnis zu den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen im sozialen Entschädigungsrecht. Seit dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurden die Leistungen für zivilrechtliche Gewaltopfer bundesrechtlich umfassend reformiert und erweitert. Berlin sowie der Bund selbst haben auf diese Reformen reagiert und ihre beamtenrechtlichen Fürsorgeleistungen entsprechend angepasst. Baden-Württemberg hat bislang von einer entsprechenden Anpassung der landesrechtlichen Regelungen abgesehen. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen nach der Gleichwertigkeit der Versorgung betroffener Beamtinnen und Beamter, die sich etwa als Feuerwehrleute oder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unter Einsatz ihrer eigenen körperlichen Unversehrtheit und ihres Lebens für andere Menschen im Auftrag des Landes in Gefahr begeben. Betroffene von schwersten Einschnitten durch Gewalttaten im Dienst berichten von bürokratischen Hürden, Unverständnis und Einsamkeit. Der Antrag soll die Angemessenheit der Versorgung und die Gründe für die Auszahlung der einmaligen Unfallentschädigung erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses, das von Betroffenen teilweise als Aufgabe wahrgenommen wird, hinterfragen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 Nr. FM1-0331.4-16/4 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit die derzeitigen Regelungen zur Unfallfürsorge nach §§ 44 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) aus Sicht der Landesregierung geeignet sind, den besonderen Belastungen und Folgewirkungen, denen Beamtinnen und Beamte nach Dienstunfällen, insbesondere im Falle von Gewalttaten, ausgesetzt sind, gerecht zu werden – auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht als Dienstherr;*

2. inwiefern andere Bundesländer oder der Bund nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Verbesserungen bereits in ihre beamtenrechtlichen Regelungen übernommen haben und welche Unterschiede sich dadurch im Vergleich zur Versorgungslage in Baden-Württemberg ergeben;

Zu 1. und 2.:

Die in den §§ 44 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) normierten Zahlungen zur Unfallfürsorge sind geeignet, den besonderen Belastungen und Folgewirkungen durch einen Dienstunfall verletzter Beamtinnen und Beamten oder deren Hinterbliebenen gerecht zu werden. Insbesondere die Angleichung der einmaligen Unfallentschädigung und einmaligen Entschädigung nach § 59 LBeamtVGBW an den Rechtsstand der Bundesbeamtinnen und -beamten und einiger Bundesländer zum 1. Januar 2024 haben dazu geführt, dass Beamtinnen und Beamte nach Dienstunfällen sowie deren Hinterbliebene gegenüber den Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der anderen Länder gleichgestellt sind.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung und der einmaligen Entschädigung beim Bund und in ausgewählten Bundesländern:

Gegenüberstellung der Höhe der einmaligen Unfallentschädigung und der einmaligen Entschädigung in Euro beim Bund und in ausgewählten Bundesländern:								
Berechtigte	BW	Bund	NI (wie Bund)	NRW (wie Bund)	Hessen	Sachsen	Bayern	RP
Beamtin/ Beamter	150 000	150 000	150 000	150 000	160 000	80 000	50 000 bis 100 000*	50 000 bis 100 000*
Witwe/ Witwer, versorgungsbe- rechtigte Kinder	100 000	100 000	100 000	100 000	120 000	60 000	60 000	60 000
Eltern, nicht versorgungsbe- rechtigte Kinder	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	20 000	20 000	20 000
Groß- eltern, Enkel	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	10 000	10 000	10 000
* Bayern und Rheinland-Pfalz haben eine gestaffelte Regelung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. 50 000 €, von mindestens 60 v. H. 60 000 €, von mindestens 70 v. H. 70 000 €, von mindestens 80 v. H. 80 000 €, von mindestens 90 v. H. 90 000 € und von 100 v. H. 100 000 €.								

Hinsichtlich der anderen Unfallfürsorgeleistungen wie etwa der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 47 LBeamtVGBW), dem Heilverfahren (§§ 48 und 49 LBeamtVGBW) und dem Unfallausgleich (§ 50 LBeamtVGBW) gibt es trotz der föderalen Struktur bundesweit keine nennenswerten Unterschiede. So werden beispielsweise die Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hinsichtlich der Unfallfürsorge auch in Baden-Württemberg entsprechend angewandt.

Damit ist sichergestellt, dass die Unfallfürsorgeleistungen in Baden-Württemberg für durch einen Dienstunfall verletzte Beamtinnen und Beamte oder deren Hinterbliebene mit den in den §§ 44 ff. LBeamtVGBW normierten Zahlungen ein hohes Leistungsniveau bieten.

3. *welche konkreten Gründe zur Entscheidung geführt haben, die verbesserten Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts gemäß dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) nicht in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu überführen und die bisherige Regelung des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamtVG unverändert beizubehalten;*
4. *ob und wenn ja welche Beschlüsse oder Vereinbarungen der Bundesländer der Entscheidung der Landesregierung, eine Änderung nicht vorzunehmen, zugrunde liegen;*

Zu 3. und 4.:

Mit der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung (SGB XIV) wurde das bisher im BeamtVG und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Der Fokus liegt nun stärker auf Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, statt wie bisher auf Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, sowohl des bisherigen BeamtVG und OEG als auch des SGB XIV, werden allen Betroffenen gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit.

Auch Beamtinnen und Beamte haben bei Gewalttaten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV. Erfolgt die Tat im Dienst oder infolge des Dienstes kommen zusätzlich Unfallfürsorgeleistungen nach dem LBeamtVGBW in Betracht. In diesem Fall wird die beamtenrechtliche Alimentation auf die Leistungen nach dem SGB XIV angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 SGB XIV).

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversorgungsrechts, der nach einem pauschalen Maßstab berechnet und zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Diese Versorgungsleistung dient der pauschalierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen der unfallgeschädigten Beamtinnen und Beamten eingetreten sind.

Der Unfallausgleich nach § 50 LBeamtVGBW ist keine Leistung der sozialen Entschädigung und zählt nicht zur Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Eine Regelung im Landesbeamtenversorgungsrecht ist sachgerecht.

Mit den in § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW aufgeführten Beträgen werden die bisherigen Beträge nach dem zum 31. Dezember 2023 außer Kraft getretenen § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG) fortgeschrieben.

Angesichts der bislang gewährten Höhe des Unfallausgleichs und seiner Funktion als ergänzende Leistung zur Alimentation ist eine über das übliche Maß hinausgehende Erhöhung gegenüber der früheren Grundrente nach § 31 BVG nicht erforderlich. Die Unfallausgleichsbeträge nach § 50 LBeamtVGBW nehmen an Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 11 LBeamtVGBW teil, da es sich beim Unfallausgleich um einen originären Versorgungsbezug handelt. Daher ist diese Anpassung sach- und systemgerecht.

Ein entsprechendes Vorgehen wurde zuletzt im Arbeitskreis der Versorgungsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder im Jahr 2022 erörtert.

5. mit welchen zusätzlichen Hürden (z. B. erneute medizinische Begutachtungen, aufwändige Ermittlungsverfahren, psychische Belastungen etwa infolge emotional belastender Rückblicke auf das Geschehene) eine Antragstellung für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch infolge der Anspruchskonkurrenz nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB XIV nach Kenntnis der Landesregierung verbunden ist;

Zu 5.:

Gemäß § 8 Absatz 3 SGB XIV gehen die Ansprüche nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge den Ansprüchen nach dem SGB vor, soweit beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen. Zur rechtmäßigen Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen können medizinische Begutachtungen erforderlich sein, etwa um den Grad der Schädigungsfolgen zutreffend festzustellen.

Das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) regelt in § 80a Absatz 1 zudem die Möglichkeit, dass der Dienstherr einer Beamtin oder einem Beamten auf deren oder dessen Antrag hin die Erfüllung eines Schmerzensgeldanspruchs übernehmen kann, der gegen einen Dritten erstritten wurde, bis zur Höhe des festgestellten Betrags. Dies gilt nach § 80a Absatz 5 LBG in Härtefällen auch dann, wenn der Anspruch gegen den Schädiger nicht durchsetzbar ist, beispielsweise aufgrund von Schuldunfähigkeit oder fehlender Identifizierung des Täters (siehe auch Stellungnahme zur Drucksache 17/4983). Insofern stellt diese Regelung für die geschädigten Beamtinnen und Beamten eine deutliche Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage dar, wonach Schmerzensgeldansprüche bei Schuldunfähigkeit oder fehlender Identifizierung des Täters nicht realisiert werden konnten.

Die in Baden-Württemberg hierfür eingerichtete Ombudsstelle hat in ihrer ersten Sitzung am 10. Juli 2025 über die ersten Entschädigungszahlungen an betroffene Beamtinnen und Beamte entschieden. Dabei wurden fünf Fälle positiv beschieden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten erhalten Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt 9 200 Euro.

6. aus welchem Grund die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVG erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird.

Zu 6.:

In der Praxis führten nahezu alle entsprechenden Fälle bisher zur Dienstunfähigkeit und anschließenden Versetzung in den Ruhestand. Das zuständige Ministerium für Finanzen wird prüfen, ob § 59 LBeamtVGBW an § 43 BeamtVG angepasst werden sollte, sodass die einmalige Unfallentschädigung bereits auch vor Beendigung des Dienstverhältnisses bei einem dauerhaften Schädigungsgrad von mindestens 50 gewährt werden kann.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen